

Satzung des Vereins Sportfreunde Aegidienberg Sportstättenförderung e.V.

(SFA- Sportstättenförderung)

(SFAS)

§ 1

Name, Sitz, steuerlich Bestimmungen

Der Verein „Sportfreunde Aegidienberg Sportstättenförderung e.V. (SFA-Sportstättenförderung), (SFAS) “ mit Sitz in Bad Honnef – Aegidienberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die allgemeine Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung durch:

- Bau, Aus und Umbau moderner Freizeit- und Wettbewerbssportstätten,
- Erhaltung bestehender Sportstätten,
- Beschaffung und Erhaltung von Geräten, die zur Sportstätte gehören.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft „Sportfreunde Aegidienberg e. V.“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge erheblich im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 9

Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Förderbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages bestimmen die Mitglieder selbst. Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 € für Jugendliche und 5,00 € für Erwachsene jährlich. Beiträge sind keine Spenden.
- (2) Spenden sind ideelle und finanzielle Förderungen, die entsprechend dem Zweck des § 2 Abs.1 zu verwenden sind.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern. Die Aufgaben des Finanzwartes/ Kassierers und des Geschäftsführers/ Schriftführers sind auf die Mitglieder des Vorstandes zu verteilen.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied für die/den Ausgeschiedenen zu wählen.
Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nur vorübergehend in einer Person vereinigt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in geleitet.
- (5) Der Vorstand haftet für die ihm übertragenen Obliegenheiten nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- (2) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr alle zwei Jahre statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen

durch Presse und/oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Das Protokoll führt der/die Schriftführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Einem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14

Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet nicht für verursachte und erlittene Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (3) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den unterzeichneten Gründungsmitgliedern am 16.12.2003 in vorstehender Form beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Änderungen

- (1) Mitgliederversammlung vom 18.04.2007
betreffend §§ 1, 2, 5
- (2) Mitgliederversammlung vom 29.06.2011
betreffend §§ 2, 5, 7
- (3) Mitgliederversammlung vom 04.12.2019
betreffend § 8
- (4) Mitgliederversammlung vom 21.09.2022
betreffend steuerliche Bestimmungen und
Ergänzung § 1 Satzungszweck (Geräte)